

Erweiterung der VO (EG) 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft

Angelika Orlik

Recht



Inhalt

- Einleitung
- Voice-Roamingdienste, Eurotarif
- Euro-SMS – Spezialtarife und Kombinierbarkeit
- regulierte Datenroamingdienste
- Maßnahmen zur Umsetzung



Einleitung

Voice-Roamingdienste,
Eurotarif

Euro-SMS – Spezialtarife und
Kombinierbarkeit

regulierte
Datenroamingdienste

Maßnahmen zur Umsetzung

Einleitung



Verlängerung und Ausdehnung der Verordnung

- Überprüfung der bisher in Geltung stehenden EU-Roamingverordnung durch die Europäische Kommission (EK) nach Artikel 11 der Verordnung
 - => Empfehlung der EK:
Notwendigkeit zur zeitlichen Verlängerung der bis 30. Juni 2010 befristeten Verordnung sowie Ausdehnung in sachlicher Hinsicht besteht
Vorschlag für eine zeitliche und sachliche Ausdehnung der EU-Roamingverordnung wurde vorgelegt
- Abstimmung im Europäischen Parlament am 22. April 2009
 - Verlängerung der Verordnung bis 30. Juni 2012
 - Ausdehnung der Preisregulierung für SMS
 - Preisregulierung für mobile Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene
 - weitergehende Transparenzverpflichtungen für Mobilfunkbetreiber
- voraussichtliche Beschlussfassung im Rat am 11. /12. Juni 2009
- geplantes In-Kraft-Treten: einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU



Begriffsbestimmungen

■ Art 2 Abs 2 d) „gemeinschaftsweites Roaming“

Benutzung eines Mobiltelefons oder anderen Gerätes für innergemeinschaftliche Anrufe, **SMS oder Nutzung paketvermittelter Datenkommunikationsdienste** in einem anderen Mitgliedstaat

■ Art 2 Abs 2 lit h) – k)

- SMS-Eurotarif: jeder Tarif, der die in Art. 4b vorgesehenen Höchstentgelte nicht überschreitet
- SMS-Nachricht
- regulierte SMS-Roamingnachricht
- regulierter Datenroamingdienst: Roamingdienst, der mit Mobiltelefon oder anderem (mobilen) die Nutzung paketvermittelter Datenkommunikation ermöglicht, während der Roamingkunde mit einem besuchten Netz verbunden ist, einschließlich MMS jedoch nicht SMS



Einleitung

**Voice-Roamingdienste,
Eurotarif**

Euro-SMS – Spezialtarife und
Kombinierbarkeit

regulierte
Datenroamingdienste

Maßnahmen zur Umsetzung

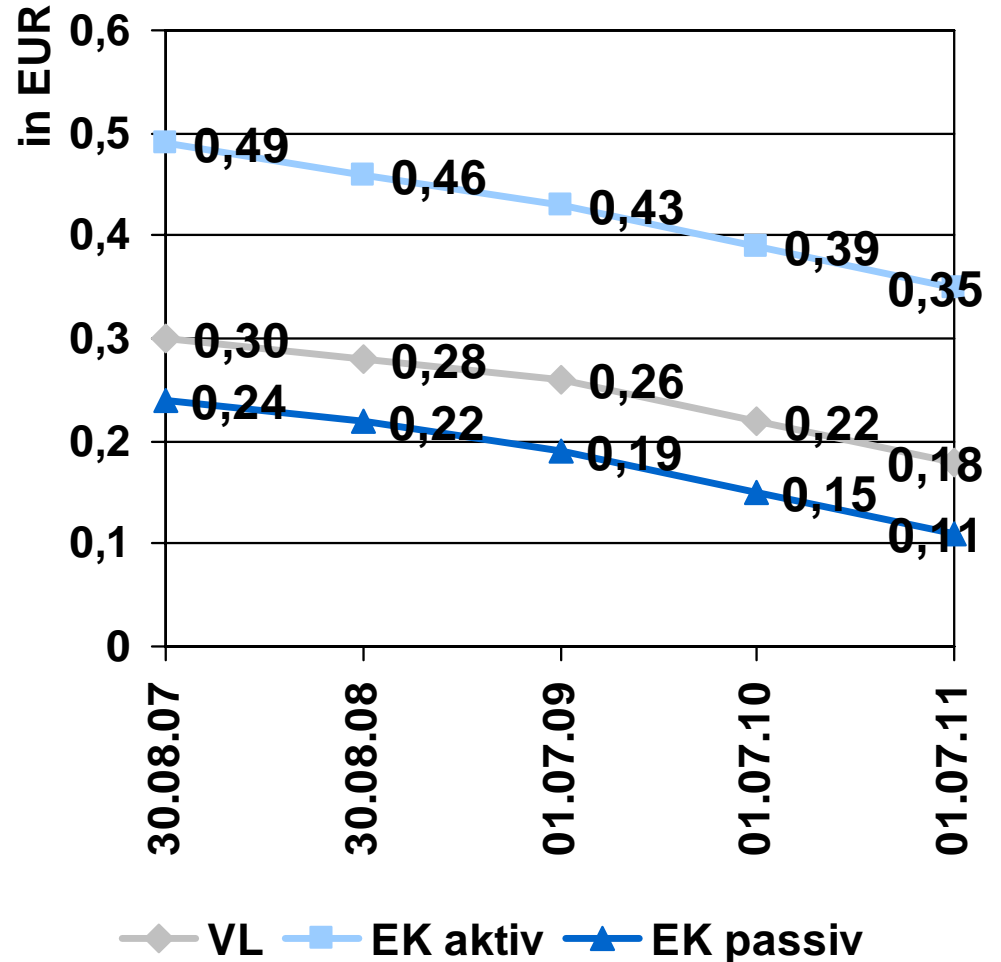
Voice-Roamingdienste, Eurotarif



Sprache - Entgelte

ab 1. Juli 2009

- Art 3 Abs 2** Vorleistungsebene: maximales durchschnittliches Entgelt zwischen zwei Betreibern innerhalb eines Jahres (oder kürzeren Zeitraumes), Vorziehung der Entgeltabsenkungen von 30. August auf 1. Juli
- Art 4 Abs 2** Endkundenebene: Vorziehung der Entgeltabsenkungen von 30. August auf 1. Juli





Sprache – sekundengenaue Abrechnung

ab 1. Juli 2009

- **Art 3 Abs 3** Vorleistungsebene
 - Taktung von maximal 30/1 erlaubt

- **Art 4 Abs 2** Endkundenebene, Eurotarif
 - aktive Telefonate: sekundengenaue Abrechnung nach den ersten 30 Sekunden (entspricht einer Taktung 30/1)
 - passive Telefonate: sekundengenaue Abrechnung, keine Taktung erlaubt



Sprache – Voice-Mailbox

ab 1. Juli 2010

■ Art 4 Abs 2

- für den Empfang einer Sprachnachricht im EU-Ausland dürfen keine Entgelte mehr verrechnet werden
- Achtung: diese Bestimmung gilt nur für das Zustellen, nicht jedoch für das Abhören der Sprachnachricht



Einleitung

Voice-Roamingdienste,
Eurotarif

**Euro-SMS – Spezialtarife und
Kombinierbarkeit**

regulierte
Datenroamingdienste

Maßnahmen zur Umsetzung

Euro-SMS – Spezialtarife und Kombinierbarkeit



Preisregulierung

- **Art 4a Abs 1, ab 1. Juli 2009: Vorleistungsebene**
 - maximales durchschnittliches Entgelt von 0,04 EUR/SMS zwischen zwei Betreibern innerhalb eines Jahres (Umsatz/tatsächlich versendete SMS)

- **Art 4b Abs 2, ab 1. Juli 2009: Endkundenebene - Euro-SMS-Tarif**
 - aktive SMS: maximal 0,11 EUR (exkl. Ust.) pro versendetes SMS
 - passive SMS: Betreiber dürfen keine Entgelte für das Empfangen von SMS verrechnen
 - Euro-SMS-Tarif muss ab 1. Juli 2009 allen Roamingkunden zur Verfügung gestellt werden



Euro-SMS-Tarif

Art 4b Abs 5, ab 1. Juli 2009

- alle Roamingkunden müssen automatisch auf einen Euro-SMS-Tarif umgestellt werden; ausgenommen sind Kunden, die einen **besonderen Roaming Tarif oder ein Roamingpaket** haben, durch welches sie einen anderen Tarif für regulierte SMS-Roamingnachrichten nutzen

- Wechsel von/zu Euro-SMS-Tarif (analog zu Eurotarif Sprache)
 - jederzeit
 - ohne zusätzliche Kosten
 - innerhalb eines Tages
 - Bindefrist für den zuvor gewählten Tarif für maximal drei Monate ist erlaubt



Spezialtarife und Kombinierbarkeit

■ **Art 4b Abs 1**

- Euro-SMS-Tarif darf nicht mit Vertrag oder sonstigen festen oder wiederkehrenden regelmäßigen Entgelten verbunden werden
- ist grundsätzlich mit jedem Endkumentarif kombinierbar

■ **Art 4b Abs 4 bis 6** „Spezialroaming-SMS-Tarif“:

- Kunde muss sich bewusst für einen solchen speziellen SMS-Roaming-Tarif entschieden haben
- spezielle Sprachroamingtarife, die keine besonderen SMS-Roaming-Entgelte beinhalten, sind nicht von diesem Begriff umfasst



Spezialtarife und Kombinierbarkeit

Tarif	Euro-Tarif	Euro-SMS-Tarif
nationaler Tarif	X	X
Euro-Tarif		X
Euro-SMS-Tarif	X	
Spezialroamingtarif Voice		X
Spezialroamingtarif SMS oder SMS-Package Roaming	X	
Spezialroamingtarif Voice und SMS		



Euro-SMS – Informationspflichten

- **Art 4b Abs 7** Betreiber müssen ihre Roamingkunden bis längstens
2009 individuell über
 - die Verfügbarkeit eines Euro-SMS-Tarifes
 - den Preis pro SMS
 - die Anwendbarkeit ab 1. Juli 2009
 - die Möglichkeit, jederzeit und kostenlos auf anderen SMS-Tarif zu wechseln

informieren



Tariftransparenz – Informations-SMS

Art 6 Abs 1, ab 1. Juli 2009

- Personalisierte, kostenlose Preisinformation muss über
 - die maximal für den jeweiligen Kunden anfallenden Entgelte für aktive und passive Telefonate,
 - die maximal für den jeweiligen Kunden anfallenden **Entgelte für Roaming-SMS**,
 - die **Europäische Notrufnummer 112** sowie
 - eine kostenlose Service-Rufnummer zur Abfrage weiterer Informationen informieren

- kann jederzeit vom Kunden abbestellt bzw. kostenfrei wieder angefordert werden

- muss auch für blinde bzw. sehbehinderte Personen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden



Einleitung

Voice-Roamingdienste,
Eurotarif

Euro-SMS – Spezialtarife und
Kombinierbarkeit

**regulierte
Datenroamingdienste**

Maßnahmen zur Umsetzung

regulierte Datenroamingdienste



Datenroamingdienste - Entgelte

Art 6a Abs 4, ab 1. Juli 2009

- Preisregulierung nur auf Vorleistungsebene
maximales durchschnittliches Entgelt zwischen zwei Betreibern innerhalb eines Jahres (Umsatz/tatsächlich verbrauchte MB, aggregiert per Kilobyte, gemessen in kB pro Verbindung)
 - 1. Juli 2009: 1,00 EUR / MB
 - 1. Juli 2010: 0,80 EUR / MB
 - 1. Juli 2011: 0,50 EUR / MB

- auf Endkundenebene keine Preisregulierung



Tariftransparenz – Automatische Nachricht

Art 6a Abs 2, ab 1. Juli 2009

- Personalisierte, kostenlose Preisinformation muss spätestens mit Beginn der Nutzung von Datenroamingdiensten durch den Kunden vom Betreiber bereitgestellt werden.
- Folgende Informationen müssen enthalten sein:
 - Information über die Nutzung eines regulierten Datenroamingdienstes
 - grundlegende personalisierte Tarifinformationen für die Nutzung von Datenroamingdiensten im besuchten EU-Mitgliedstaat über die Entgelte, die diesem Roamingkunden in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Nutzung von regulierten Datenroamingdiensten berechnet werden
 - kann jederzeit vom Kunden abbestellt bzw. kostenfrei wieder angefordert werden
- Art der Bereitstellung
 - SMS, E-Mail, Pop-Up
 - Wesentlich ist, dass die automatische Nachricht in geeigneter Form übermittelt bzw. bereitgestellt wird, die Empfang und leichtes Verstehen bzw. Wahrnehmbarkeit fördert.



Tariftransparenz – Kontrollfunktion für Datenroaming

Art 6a Abs 3, ab 1. März 2010

Bereitstellung einer Kontrollfunktion für den Nutzungsumfang als Datenvolumen oder in der Rechnungswährung bezogen auf regulierte Datenroamingdienste

- Kunde hat Möglichkeit, einen Höchstbetrag festzusetzen
- Höchstbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht überschritten werden
- Höchstbetrag wird als Nutzungsumfang entweder in Datenvolumen oder als Geldbetrag angegeben
- Betreiber kann verschiedene Höchstbeträge (Limits) für bestimmte Nutzungszeiträume festlegen
- einer der Höchstbeträge jedoch darf in einem monatlichen Abrechnungszeitraum 50,00 EUR (oder dem entsprechenden Datenvolumen) nicht überschreiten
- diese Funktion muss spätestens ab 1. März 2010 zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden



Kontrollfunktion für Datenroaming

Erreicht der Kunde 80% des vereinbarten Höchstbetrages/Datenlimits

- Meldung an das Mobiltelefon / (End)Gerät des Roamingkunden (z.B. SMS, E-Mail)
 - über den Umstand, dass bereits 80% des vereinbarten Limits verbraucht sind
 =>Kunden können mitteilen, dass Mitteilungen nicht mehr gesendet werden sollen
 =>Kunden können diesen Dienst (Mitteilung) kostenlos wieder anfordern

Wird der vereinbarte Höchstbetrag/das vereinbarte Datenlimit überschritten

- Meldung an das Mobiltelefon oder andere Gerät des Roamingkunden
 - über den Umstand, dass das vereinbarte Limit zur Gänze verbraucht ist,
 - darüber, wie weitere Erbringung von Datendiensten veranlasst werden kann
 - welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen

Reagiert der Kunde nicht entsprechend auf die eingegangene Meldung

- unverzügliche Einstellung der Erbringung und Verrechnung der Datenroamingdienste



Kontrollfunktion für Datenroaming – Default-Höchstgrenze

- ab 1. Juli 2010:

Hat sich ein Roamingkunde bis zum 1. Juli 2010 nicht für einen bestimmten Höchstbetrag oder ein Datenlimit entschieden, gilt ein pauschaler Höchstbetrag von 50,00 EUR pro monatlichem Abrechnungszeitraum

- ab 1. November 2010

Kunde kann Kontrollfunktion

- kostenlos
- binnen eines Arbeitstages ab Eingang des Auftrages

abbestellen oder wieder anfordern.

Diese Änderung darf keine Auswirkung auf andere Elemente des Vertrages haben.



Einleitung

Voice-Roamingdienste,
Eurotarif

Euro-SMS – Spezialtarife und
Kombinierbarkeit

regulierte
Datenroamingdienste

Maßnahmen zur Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung



Aufgaben für RTR

- Internationale Zusammenarbeit mit IRG/ERG
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Guidelines
 - Adaptierung des derzeit bestehenden Datenmodells
 - halbjährliche Durchführung der Datenerhebung

- Überwachung der Einhaltung der Verordnung nach Art 7



wichtige Aufgaben für MNOs (keine abschließende Aufzählung)

- Tarifanzeige für Euro-SMS-Tarif
- Information der Kunden über Euro-SMS (Deadline ist noch nicht klar)
 - über Tarifhöhe
 - über Zeitpunkt der Anwendbarkeit
 - Kunden, die Spezialtarif haben, darüber informieren, dass sie in diesem bleiben, wenn sie nicht für Euro-SMS-Tarif optieren
 - über die Möglichkeit, von oder zu Euro-SMS-Tarif zu switchen
- Bekanntgabe der Spezial-SMS-Tarife bei RTR
- Anpassung des Push-SMS nach Art 6 Abs 1 bis spätestens 1. Juli 2009
- Implementierung der automatischen Nachricht nach Art 6a Abs 2 bis spätestens 1. Juli 2009
 - Bekanntgabe bei RTR, wie diese Verpflichtung technisch umgesetzt wird



EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen

Solange die Erweiterung der Roamingverordnung nicht auch für diese Länder in Kraft tritt, bleibt die Verordnung (EG) 717/2007 in ihrer derzeit geltenden Fassung in Kraft.

RTR wird die MNOs über eine diesbezügliche Änderung informieren.

Erweiterung der VO (EG) 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft

Angelika Orlik

Recht